3. Ergänzende Bestimmungen

3.1 Zu Nr. 1 Abs. 1 DSVollz:

Den Aufgaben des Vollzugs gemäß § 2 StVollzG stehen gleich

- die Aufgaben des Vollzugs gemäß Art. 2 BayStVollzG,
- die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs gemäß Art. 121 BayStVollzG,
- der Zweck der Untersuchungshaft gemäß Art. 2 BayUVollzG,
- die Ziele des Vollzugs gemäß Art. 2 BaySvVollzG und
- das Vollzugsziel gemäß Art. 2 Abs. 1 BayJAVollzG.

3.2 Zu Nr. 10 DSVollz:

Gefangene im Sinn von Nr. 2.2 werden mit „Sie“ angesprochen, soweit der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin für Personen unter 16 Jahren nicht etwas anderes bestimmt.

3.3 Zu Nr. 12 DSVollz:

Beamter des gehobenen Dienstes im Sinn von Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 DSVollz ist ein Beamter oder eine Beamtin, der oder die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert ist.

3.4 Zu Nr. 20 Abs. 1 DSVollz:

Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 167 BayStVollzG wird hingewiesen.